



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2008

HANNOVER, 27. NOVEMBER 2008

NR. 46

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	428
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	428
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	428

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde ISERNHAGEN

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Isernhagen	428
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Isernhagen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung – ABS)	439

2. Stadt LEHRTE

18. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung	439
---	-----

3. Stadt PATTENSEN

27. Änderung des Flächennutzungsplans (Garten der Generationen) der Stadt Pattensen, Genehmigung	440
3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung B II 2 vom 15.12.2005)	440

4. Stadt SEHNDE

Bebauungsplan Nr. 634 „Dehnenfeld“ im Ortsteil Wirringen der Stadt Sehnde	440
Bebauungsplan Nr. 327 „Erweiterung Borsigring“, 2. Änderung, im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde	441
Bebauungsplan Nr. 347 „Kommunale Entlastungsstraße“, 1. Änderung, im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde	442

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

— — —

**Geänderter Annahmeschluss für das letzte Amtsblatt 2008
ist Mittwoch der 17.12.2008 bis 14.00 Uhr.
Erscheinungstag Dienstag 30.12.2008**

**Das erste Amtsblatt 2009 erscheint am 08.01.
Annahmeschluss hierfür ist der 02.01.2009**

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung ge-
mäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die Stadt Gehrden hat bei mir die Erteilung einer Plange-
nehmigung gemäß § 128 Niedersächsisches Wassergesetz
(NWG) für die Wiederherstellung/Ausbau des Straßensei-
tengrabens an der K 248 und den naturnahen Ausbau des
Grabens NG 8 in der Gemarkung Northen beantragt.
Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 NUVPG
durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Um-
weltverträglichkeitsprüfung erfolgt daher nicht.

Hannover, den 13.11.2008

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Losse

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung ge-
mäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die GPG Garbsen ProjektentwicklungsGmbH & Co. KG,
Hamburg hat bei mir die Erteilung einer Plangenehmi-
gung gemäß § 128 Niedersächsisches Wassergesetz
(NWG) zur Beseitigung eines Gewässers III. Ordnung auf
dem Flurstück 30, Flur 7, Gemarkung Garbsen, beantragt.
Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 NUVPG
durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Um-
weltverträglichkeitsprüfung erfolgt daher nicht.

Hannover, 17.11.08

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Brünecke

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung ge-
mäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die Firma Octapharma hat bei mir die Erteilung einer Er-
laubnis gemäß § 10 Nieders. Wassergesetz (NWG) für die
Einleitung von Regenwasser und einer Plangenehmigung
gemäß § 128 NWG für die Herstellung und Erweiterung
von Überfahrten an Gewässern III. Ordnung sowie zur
Unterquerung eines Gewässers III. Ordnung mit Versor-
gungsleitungen beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 NUVPG
durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Um-
weltverträglichkeitsprüfung erfolgt daher nicht.

Hannover, den 18.11.2008

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Losse

Landeshauptstadt Hannover

— — —

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Gemeinde ISERNHAGEN

**Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Isern-
hagen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Ge-
meindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zu-
letzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.12.2006
(Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 148 und 149 des Nieder-
sächsischen Wassergesetzes vom 10.06.2004 (Nieders.
GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Geset-
zes vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) hat der Rat der
Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 30.10.2008
folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang -
Schmutzwasser
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Entwässerungsantrag
- § 9 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 10 Besondere Einleitungsbedingungen

**II. Besondere Bestimmungen für zentrale
Abwasseranlagen**

- § 11 Anschlusskanal
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanla-
ge
- § 14 Sicherung gegen Rückstau

**III. Besondere Vorschriften für die Fäkalschlamm-
beseitigung und für abflusslose Sammelgruben**

- § 15 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abfluss-
losen Sammelgruben
- § 16 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben
- § 17 Fäkalschlamm Entsorgung

IV. Schlussvorschriften

- § 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 19 Anzeigepflichten
- § 20 Altanlagen
- § 21 Befreiungen
- § 22 Haftung
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 25 Übergangsregelung
- § 26 Inkrafttreten

Anhang A

Gräben, Wasserläufe und wasserbauliche Anlagen, die nicht Gewässer im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sind

Anhang B

Einleitungswerte gem. § 10 Abs. 3

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Isernhagen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage),
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage),
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) und mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** i.S.d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf

landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne der Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- oder Reihenhäuser, wenn sie auf einem Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts stehen und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Anschlusskanal mit dem Hauptentwässerungskanal verbunden sind.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die **öffentlichen zentralen Abwasseranlagen** enden hinter dem Revisionsschacht auf dem an eine öffentliche Straße oder Privatstraße mit öffentlich-rechtlichem Erschließungscharakter angrenzenden zu entwässernden Grundstück oder an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks (Anliegergrundstück), sofern ein solcher Revisionsschacht nicht vorhanden ist. Gleiches gilt, wenn das angrenzende Grundstück nur die Zufahrt oder Zuwegung zu dem oder den zu entwässernden Grundstücken bildet. Gleiches gilt schließlich auch dann, wenn das zu entwässernde Grundstück keinen unmittelbaren Zugang zur öffentlichen Straße oder Privatstraße mit öffentlich-rechtlichem Erschließungscharakter hat und nicht weiter als 50 m von der öffentlichen Straße oder Privatstraße mit öffentlich-rechtlichem Erschließungscharakter entfernt ist.
- (6) Zur den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gehören
 - a) die gesamten öffentlichen Entwässerungsnetze einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken gemäß Anhang 1, Revisionsschächte, Schächte mit Ventileinheiten auf dem Grundstück sowie einzelne Kleinpumpwerke auf privaten Grundstücken gemäß gesonderter vertraglicher Vereinbarungen,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. das Klärwerk, derer sich die Gemeinde bedient. Dabei ist gleichgültig, ob diese Einrichtungen im Eigentum der Gemeinde stehen oder von Dritten hergestellt und/oder betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe gemäß Anhang 1, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.

- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben einschließlich Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dinglich Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in kann verlangen, dass sein/ihr Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die jeweilige Abwasseranlage angeschlossen wird. Er/Sie ist berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung diese Anlagen zu benutzen.
 - (2) Das Recht auf Anschluss und Benutzung der zentralen Abwasseranlagen erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an diese Anlagen angeschlossen werden können. Die Grundstückseigentümer/innen können nicht verlangen, dass neue Abwasseranlagen hergestellt oder bestehende Abwasseranlagen geändert werden. Welche Grundstücke durch eine Abwasserleitung angeschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
 - (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht
 - a) für Niederschlagswasser, welches grundsätzlich der/die Grundstückseigentümer/in gemäß § 149 Abs. 3 Nr. 1 NWG zu beseitigen hat, es sei denn, ein gesammeltes Fortleiten ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Absatz 4 bleibt unberührt;
 - b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist;
 - c) wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge zweckmäßiger von demjenigen beseitigt werden kann, bei dem es anfällt;
 - d) wenn die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.
 - (4) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht möglich, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies auf Aufforderung durch Darlegung der Gründe hierfür und im Falle ungeeigneter Bodenverhältnisse dies durch ein Bodengutachten gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.
 - (5) Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Anschlüsse an die zentrale Niederschlagswasseranlage können weiter genutzt werden. Solange die zentrale Niederschlagswasseranlage in Anspruch genommen wird oder genommen werden kann, sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in hat sein Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung an die zentrale Niederschlagswasseranlage anzuschließen, soweit nach § 149 Absatz 3 Nr. 1 NWG ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
 - (3) Die Verpflichtung des/der Grundstückseigentümers/in, sein/ihr Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen und mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen, entsteht, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den Anschluss innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist herzustellen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasseranlage soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist.
 - (4) Für Grundstücke, auf denen auf Grundlage der „Satzung über die Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen“ eine Kleinkläranlage betrieben wird, entsteht die Anschlussverpflichtung nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten übertragen worden ist.
 - (5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatz 3, Satz 1, vorliegen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde, den Anschluss innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist herzustellen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss zum Zeitpunkt des Anschlusses der DIN 1986 Teil 100 bzw. der DIN EN 12056 entsprechen.
 - (6) Werden an öffentlichen oder privaten Erschließungsanlagen, in die später Abwasserbeseitigungseinrichtungen gebaut werden sollen, bauliche Anlagen errichtet, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen vorzubereiten. Satz 1 gilt entsprechend für Niederschlagswasser, soweit dessen Fortleiten erforderlich ist.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, das gesamte auf einem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten, soweit es nach dieser Satzung zulässig ist. Auf Grundstücken, die an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, dürfen Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, behelfsmäßige Entwässerungsanlagen oder ähnliche Anlagen weder hergestellt noch betrieben werden. Falls kein Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage besteht, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, den in Klärkläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser der dezentralen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasseranlage einzuleiten, soweit ein gesammeltes Fortleiten nach den Bestimmungen des § 149 Absatz 3 NWG durch die Gemeinde erforderlich ist.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung an die zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserabwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Befreiungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sie können befristet oder mit Auflagen versehen werden.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde schriftlich einzureichen; er ist von dem/der Grundstückseigentümer/in mit Datumsangabe zu unterschreiben. Die Gemeinde kann Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung erforderlich sind.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Der Antrag ist von den Grundstückseigentümern/innen zu unterzeichnen.
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/ die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 8

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 4 Abs. 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag spätestens einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit strichpunktieren Linien und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen für Schmutzwasser rot, neue Anlagen für Niederschlagswasser blau und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen.

Die für Prüfvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 9

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 151 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 151 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 151 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) Unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser darf nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 10

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammbe-seitigung erschweren oder
- die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.
- (3) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn in der Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anhang 2** nicht überschritten werden.
- Festsetzungspunkt für die in Anhang 2 genannten Anforderungen ist grundsätzlich der Übergabeschacht für das Abwasser in die öffentliche Kanalisation. Werden vom Einleiter Vorbehandlungsanlagen (z. B. Abscheider) betrieben, gelten die Parameter, zu deren Minimierung die Vorbehandlungsanlage betrieben wird, im Ablauf dieser Anlage.
- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt

werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur, pH-Wert, AOX und freies Chlor anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zurzeit gültigen Fassung (Wiley-VCH Verlag GmbH & CoKGaA) und nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11 Anschlusskanal

- (1) Jedes an eine öffentliche Straße oder eine Privatstraße mit öffentlich-rechtlichem Erschließungscharakter angrenzende Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse, soweit nach § 149 Absatz 3 Nr. 1 NWG ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude verschiedener Eigentümer/innen oder derselben Eigentümerin/desselben Eigentümers, die als wirtschaftlich selbständige Einheit zu betrachten sind, ist für jedes dieser Gebäude ein eigener Grundstücksanschluss inklusive Revisionsschacht zu verlegen.
Nach der Teilung eines angeschlossenen Grundstücks ist im Falle der Bebauung des neu entstandenen Grundstücks ein gesonderter Grundstücksanschluss erforderlich.
- (2) Bei einem bis zu 50 m von der öffentlichen Straße oder Privatstraße mit öffentlich-rechtlichem Erschließungscharakter entfernt liegenden Hinterlie-

gergrundstück braucht der Anschlusskanal lediglich bis auf das an die öffentliche Anlage angrenzende Anliegergrundstück verlegt zu werden. Die vom Anschlusspunkt auf dem Anliegergrundstück über private Grundstücke bis zum Hinterlieger notwendigen Entwässerungsanlagen sind vom Eigentümer des anzuschließenden Hinterliegergrundstücks als private Grundstücksentwässerungsanlage herzustellen.

- (3) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Grunddienstbarkeit gesichert haben. Dies ist der Gemeinde vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung nachzuweisen.
- (4) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser sowie für das Niederschlagswasser einschließlich des Revisionsschachtes herstellen.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (7) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal und den Revisionsschacht nicht verändern oder verändern lassen.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i.d.F. vom Dezember 2002 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 vom Januar 2001 in Verbindung mit DIN 1986-100 vom März 2002 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Fäkalschlamm-beseitigung und für abflusslose Sammelgruben

§ 15

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Gemeinde ist jede Kleinkläranlage durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage (abflusslose Sammelgrube, s. Absatz 3).
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage (abflusslose Sammelgrube, s. Absatz 3),
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Für vorhandene abflusslose Sammelgruben sind auf Verlangen der Gemeinde die unter Absatz 2 a) und b) aufgeführten Unterlagen beizubringen. Für geplante abflusslose Sammelgruben ist ein Entwässerungsantrag nach § 8 dieser Satzung zu stellen.
- (4) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 16

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) § 13 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 17

Fäkalschlamm Entsorgung

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte gemäß den Festsetzungen in den jeweiligen wasserbehördlichen Erlaubnissen entleert oder entschlammung. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.

- (2) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 18

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 20

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen zwei Monaten auf seine/ihre Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/-in.

§ 21

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet

der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/-in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 18.01.2005, BGBl. I S. 114) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
 hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche(n) Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. § 5 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche(n) Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 Abs. 7 ohne Einverständnis der Gemeinde vor Erteilung einer Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
 5. § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche(n) Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;

6. § 9 Abs. 3 dieser Satzung anderes als dort genanntes Wasser in die Niederschlagswassergrundstücksentwässerungsanlage oder die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleitet;
 7. § 10 Abs. 7 dem Verdünnungs- und Vermischungsverbot zuwider handelt;
 8. §§ 9, 10, 16 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 9. § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 10. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 11. § 12 Abs. 5 nicht dem Anpassungsgebot nachkommt;
 12. § 13 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die geforderten Auskünfte verweigert;
 13. § 15 Abs. 1 die Entleerung/Entschlammung behindert;
 14. § 16 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt;
 15. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 16. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 24

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde – Bau- und Planungsamt – Tiefbauabteilung – archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 25

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Isernhagen über die Beseitigung des Schmutzwassers (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 13.06.1996 und die Satzung der Gemeinde Isernhagen über die Nutzung und Beseitigung der Niederschlags- und sonstigen Wassers (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) vom 13.06.1996 außer Kraft.

Isernhagen, den 12. November 2008

GEMEINDE ISERNHAGEN

Bogya
Bürgermeister

Anhang 1

Gräben, Wasserläufe und wasserbauliche Anlagen, die nicht Gewässer im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sind:

Altwarmbüchen

- Riehegraben zwischen Isernhagener Straße und Blocksberg

Kirchhorst

- Graben entlang der Straße Binsengeweg
- Graben entlang der Straße Schilfgrund (Südseite) zwischen Binsengeweg und Ende der Bebauung
- Graben entlang der Straße Schilfgrund (Nordseite) zwischen Neuwarmbüchener Straße und Arnikaweg (westliche Einfahrt)
- Regenrückhaltebecken (RRB) 04 - Oppersheide (südlich der Edder); hier zusätzlich Gewässereigenschaft
- RRB 09 für das Gewerbegebiet III (Kollberg, Gerber-, Weberstraße)
- RRB 12 und 13 für das Gewerbegebiet IV (Erdbeerfeld)

Neuwarmbüchen

- RRB 02 - Lohne (südlich Fuhrenkamp)
- RRB 03 - Lohne (südlich An der Edder)

Isernhagen H.B.

- RRB 08 - Raulsweg / Vor dem Graben

Isernhagen N.B.

- RRB 05 - Prüßentrift (nördlich Wiesenbach)
- RRB 07 - Riethof (östlich Burgwedeler Straße)

Anhang 2

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5,	Jan. 1984
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)	
3. Kohlenwasserstoffe			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562 – H 14	Feb. 2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4. Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z. B. analog DIN 38407 – F9	Mai 1991
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Nov. 1996 April 1998 Feb. 2005
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Feb. 2005
c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Feb. 2005
d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998

DIN Normen - DEV-Nummern			
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Aug. 1996 April 1998 Feb. 2005
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Feb. 2005
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Feb. 2005
h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Aug. 1997 Okt. 1998
i) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Okt. 2004 März 1990 April 1998 Feb. 2005
j) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969-D 18 entspr. DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 29 DIN EN ISO 17294-2	Nov. 1996 Mai 1995 Feb. 2005 Feb. 2005
k) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Feb. 2005
l) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 199
m) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
n) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23	Okt. 1983 Mai 2005
	200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5-2 DIN EN ISO 11732 –E23	Okt. 1983 Mai 2005
b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13-2	Febr. 1981
c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–2–D20	Juli 1985 Nov. 1996
d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304-2 – D 20 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Nov. 1996 Dez. 1996
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D 20 DIN 38405-D 5	Nov. 1996 Jan. 1985

DIN Normen - DEV-Nummern

f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 1885 – E 22	April 1998
g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27 DIN EN ISO 6878-D 11	Juli 1992 Sept. 2004

7. Organische Stoffe

a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		

8. Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ (17. Lieferung; 1986)

100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug.1987
-----------------	-----------------	----------

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Isernhagen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung – ABS)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 01.04.1973 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt erweitert:

7. die vom Personal der Gemeinde zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen für Ausbaumaßnahmen,
8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung von Ausbaumaßnahmen sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,
9. die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen,
10. die Fremdfinanzierungskosten, wenn und soweit für die Durchführung von Ausbaumaßnahmen Kredite in Anspruch genommen werden müssen. Dieses sind ausschließlich Zinsen und Disagio auf von der Gemeinde Isernhagen für beitragsfähige Ausbaumaßnahmen eingesetztes Fremdkapital.

**Artikel 2
In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isernhagen, den 12. November 2008

GEMEINDE ISERNHAGEN
Bogya
Bürgermeister

2. Stadt LEHRTE

18. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NstrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 12.11.2008 folgende 18. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 10.12.1984 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 enthält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsstufe 1 (wöchentliche einmalige Reinigung einschl. Winterdienst)	1,56 €
Reinigungsstufe 2 (Winterdienst)	0,12 €
Reinigungsstufe 3 (wöchentliche sechsmalige Reinigung einschl. Winterdienst)	9,36 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Lehrte, 13.11.2008

STADT LEHRTE
Die Bürgermeisterin
Voß

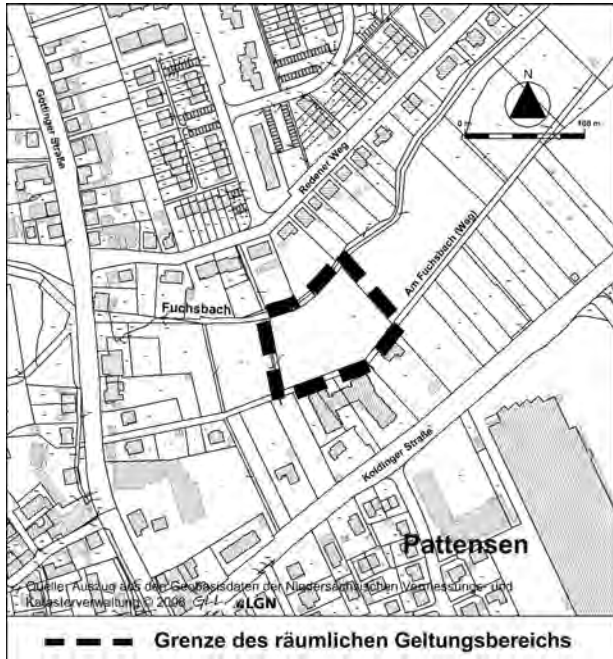
L. S.

3. Stadt PATTENSEN

27. Änderung des Flächennutzungsplans (Garten der Generationen) der Stadt Pattensen, Genehmigung

Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 10. November 2008 (Az.: 61.03-21101-27/13-8/08) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 27. Änderung des Flächennutzungsplans (Garten der Generationen) der Stadt Pattensen genehmigt.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 27. Änderung des Flächennutzungsplans (Garten der Generationen) liegt im Stadtteil Pattensen-Mitte zwischen dem Fuchsbach und dem Weg „Am Fuchsbach“. Er ist im untenstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Interessierte können die 27. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung dazu im Bauamt, Abt. für Stadtplanung und Umweltschutz, der Stadt Pattensen, Dienstgebäude Marienstraße 2, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pattensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplans (Garten der Generationen) der Stadt Pattensen wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Pattensen, den 12.11.2008

STADT PATTENSEN
Der Bürgermeister
Griebe

L.S.

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung B II 2 vom 15.12.2005)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. I der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. Nr. 9/2005, S. 110) der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 6g), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 13. November 2008 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 15 (1) erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung 2,40 Euro/m³.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Pattensen, den 13.11.2008

STADT PATTENSEN
Griebe
Bürgermeister

4. Stadt SEHNDE

Bebauungsplan Nr. 634 „Dehnenfeld“ im Ortsteil Wirringen der Stadt Sehnde

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 09.10.2008 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 634 „Dehnenfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 634 „Dehnenfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift liegt im Norden von Wirringen in Verlängerung der „Wirringer Straße“ und wird von dieser im Osten begrenzt. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an die vorhandene Bebauung der „Wirringer Straße“. Im Osten begrenzt ein Wirtschaftsweg den Geltungsbereich. Im Norden grenzt die freie Feldmark an den Geltungsbereich.

Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 634 „Dehnenfeld“ wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht:

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 634 „Dehnenfeld“



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan Nr. 634 „Dehnenfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung mit Umweltbericht dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 634 „Dehnenfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sehnde, 12.11.2008

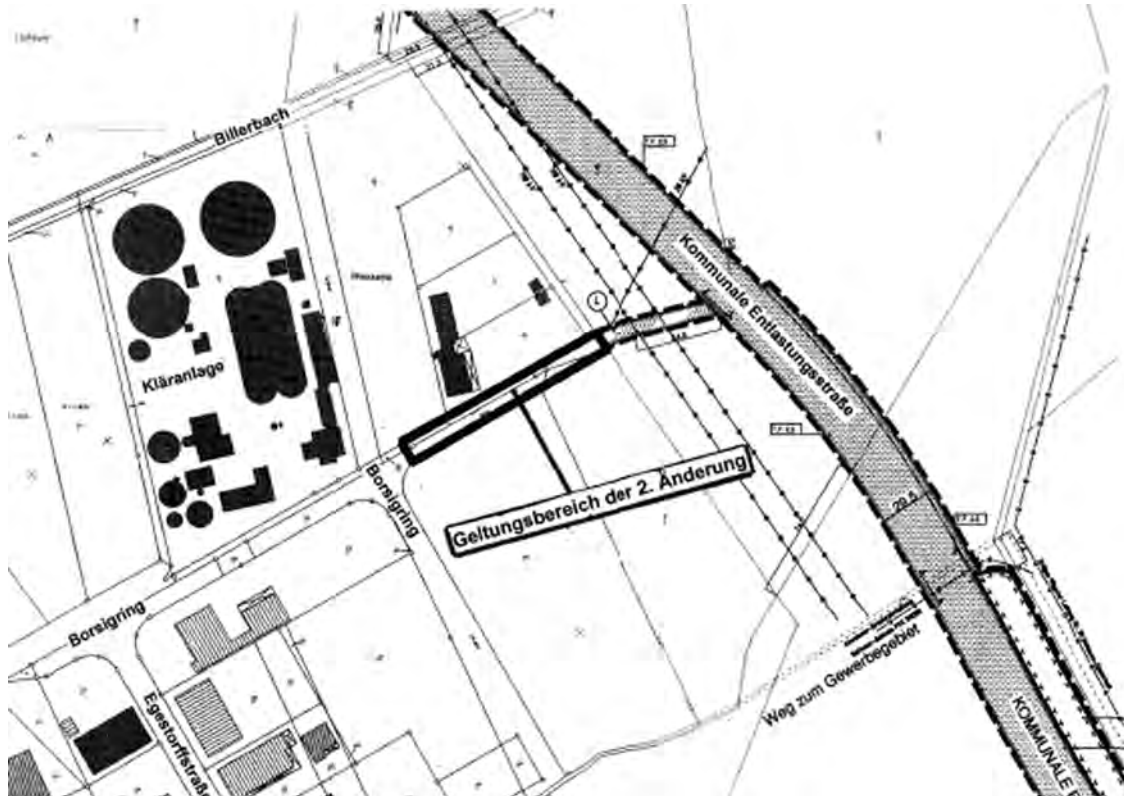
STADT SEHNDE
Der Bürgermeister
Lehrke

Bebauungsplan Nr. 327 „Erweiterung Borsigring“, 2. Änderung, im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 09.10.2008 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 „Erweiterung Borsigring“ als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 „Erweiterung Borsigring“ umfasst eine Fläche, die vom Gewerbegebiet „Borsigring“ zur „Kommunalen Entlastungsstraße“ führt. Die Fläche ist ein Teil der Verlängerung der südlich der Kläranlage verlaufenden Straße „Borsigring“, über die der Anschluss an die „Kommunale Entlastungsstraße“ erfolgen soll. Seine Lage wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht:

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 „Erweiterung Borsigring“



© 2008 GLL ALGN

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 „Erweiterung Borsigring“ und die Begründung dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 „Erweiterung Borsigring“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

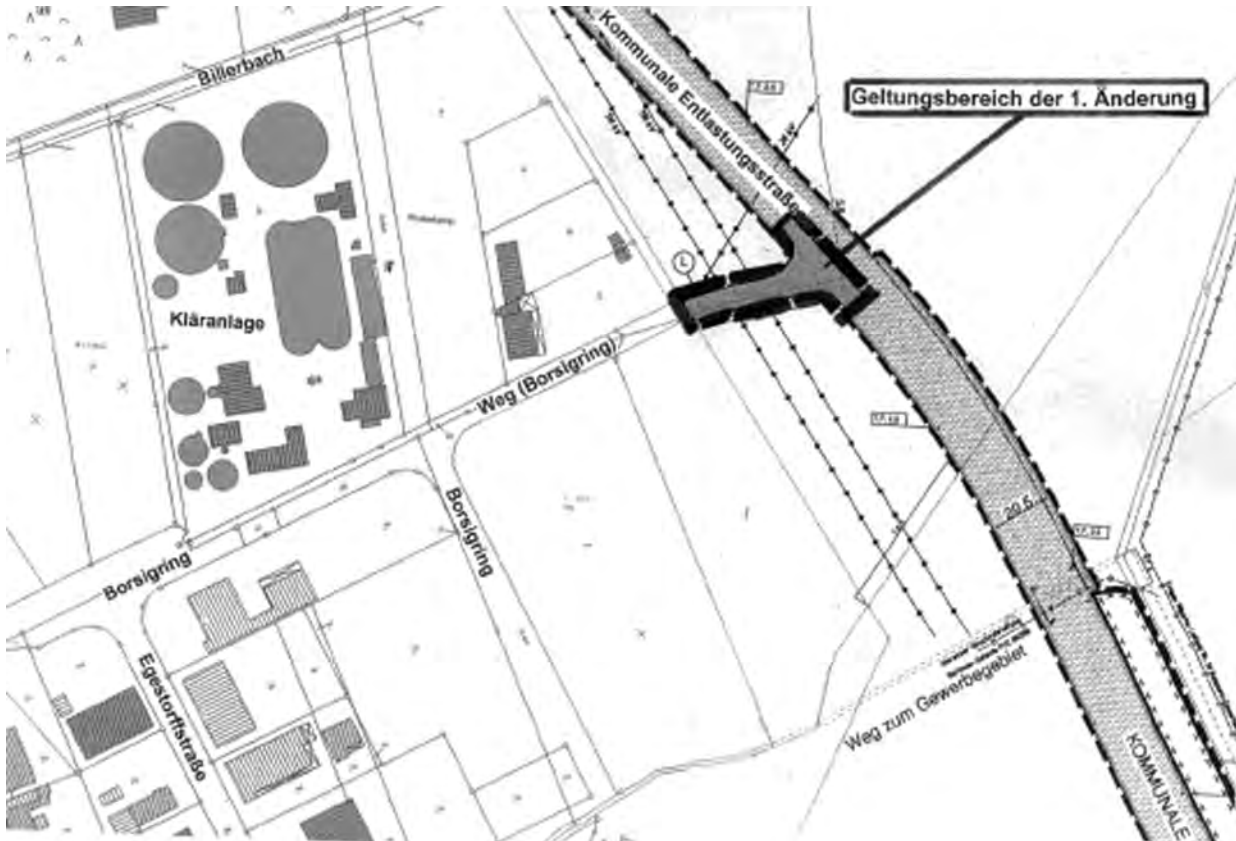
Sehnde, 13.11.2008

STADT SEHNDE
Der Bürgermeister
Lehrke

Bebauungsplan Nr. 347 „Kommunale Entlastungsstraße“, 1. Änderung, im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 09.10.2008 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 347 „Kommunale Entlastungsstraße“ als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 347 „Kommunale Entlastungsstraße“ umfasst eine Fläche, die von der „Kommunalen Entlastungsstraße“ ins Gewerbegebiet „Borsigring“ führt. Die Fläche ist ein Teil der Verlängerung der südlich der Kläranlage verlaufenden Straße „Borsigring“, über die der Anschluss an die „Kommunale Entlastungsstraße“ erfolgen soll. Seine Lage wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht:

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 347 „Kommunale Entlastungsstraße“



© 2008 GLL ALGN

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 347 „Kommunale Entlastungsstraße“ und die Begründung dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 347 „Kommunale Entlastungsstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sehnde, 13.11.2008

STADT SEHNDE
Der Bürgermeister
Lehrke

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

— — —

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –	
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr	
